Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Datum	
BV/041/2024	13.02.2024	

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegen-des Formblatt
		Ja	Nein	Stimmen-enthaltung	Ein-stimmig		
Kreistag Uckermark	27.02.2024						

Inhalt:

Klageerhebung gegen den Bescheid des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 26.01.2024 über Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung nach dem Kindertagesstättengesetz (KitaG) für das Jahr 2024

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr	
Ca. 38.000,00 €	11130.543150	2024	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, gegen den Bescheid des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 26.01.2024 über Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung nach dem Kindertagesstättengesetz (KitaG), der Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung (Kita-MBAF) und der Landeszuschussanpassungsverordnung (LAZAV) für das Jahr 2024 Klage zu erheben.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Mit Bescheid vom 26.01.2024 wurde durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) ein zweckgebundener Zuschuss gemäß § 16 Abs. 6 Satz 2, 3 und 6 KitaG für den Landkreis Uckermark für das Jahr 2023 in Höhe von 11.316.576,00 € festgesetzt.

Mit der Tarifeinigung vom 25. Oktober 2020 sind neben den stufenweisen Gehaltserhöhungen bis Ende 2022 auch Veränderungen der wöchentlichen Arbeitszeit im TVöD vereinbart worden. Die Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit Ost auf das West – Niveau sollte danach in zwei Schritten erfolgen. Zum 1. Januar 2022 erfolgte eine Absenkung von 40 auf 39,5 Stunden, zum 1. Januar 2023 erfolgte eine weitere Absenkung auf dann 39 Stunden wöchentliche Arbeitszeit.

Nach § 16 Abs. 6 KitaG beteiligt sich das Land Brandenburg an den Kosten der Kindertagesbetreuung durch einen zweckgebundenen Zuschuss an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und damit an den Personalkosten der Kindertagesbetreuung.

Der § 5 Abs. 3 Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) sieht als erforderliche Personalkosten gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes die unmittelbar entgeltbezogenen Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Erzieherstelle der fünften Entwicklungsstufe des Tätigkeitsmerkmals S 8a der Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (Bund und Kommunen) einschließlich aller vom Arbeitgeber zu tragenden Entgeltbestandteile und Nebenkosten (Arbeitgeberbrutto) vor. Dabei werden die zum Zeitpunkt der Meldung nach § 6 Absatz 1 Satz 8 geltenden Tarifstände sowie die zu diesem Zeitpunkt für das folgende Kalenderjahr feststehenden Tarifveränderungen berücksichtigt.

Das Ministerium für Bildung Jugend und Sport (MBJS) legt dabei als Berechnungsgrundlage die Wochenarbeitszeit von 40 Stunden zugrunde. Die Pflicht zum Ausgleich der Personalkosten durch das MBJS umfasst mithin auch die Anpassung nach Tarifsteigerungen. Nach Auffassung des Landes sollen Kostenfolgen aus der Absenkung der Arbeitszeit hingegen nicht in den Bereich der pflichtig zu bezuschussenden Personalkosten fallen.

Das MBJS vertritt die Auffassung, nur für Tarifsteigerungen, nicht aber für Kostenfolgen aus Veränderungen anderer Tarifbestimmungen, wie z. B. der Arbeitszeit, einstehen zu müssen.

Nach Einschätzung des Landkreises Uckermark kann es hingegen nicht darauf ankommen, ob der Tarifvertrag Gehaltssteigerungen oder andere Veränderungen, die finanzielle Auswirkungen haben, vorsieht.

Zudem übersieht das MBJS in seiner Argumentation, dass die früheren Arbeitszeitveränderungen im BAT-Ost regelmäßig auch in der Finanzierung der Kindertagesbetreuung abgebildet worden sind. Nach dem Bundesangestelltentarifvertrag waren zunächst 42 Stunden wöchentliche Arbeitszeit vorgesehen; das MBJS kalkuliert aktuell mit 40 Stunden Arbeitszeit je Woche, hat also bereits in seiner Berechnungsgrundlage frühere Arbeitszeitveränderungen berücksichtigt.

Die Änderung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen (TVöD) zur Absenkung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wurde in der Berechnung des zweckgebundenen Landeszuschusses auch in 2024 erneut nicht berücksichtigt. Diese Änderung hat jedoch Auswirkung auf den Umfang des in den Kindertagesstätten vorzuhaltenden Personals.

Seit dem 01.01.2023 beträgt die Wochenarbeitszeit für eine Erzieherstelle 39 Wochenstunden. Die Differenz von 1,0 Stunden sind durch zusätzliches Personal auszugleichen. Das errechnete durchschnittliche Stellen-Soll stellt sich für den Landkreis Uckermark anhand der Kinderzahlen des 1. Quartals 2024, prognostisch für das Jahr 2024 durchschnittlich wie folgt dar:

Stellen-Soll 691,607 VzE =	691,607 Erzieher*innen, die 40 Wochenstunden beschäftigt sind

Wenn sich die Arbeitszeit dieser Erzieher*innen auf 39 Wochenstunden reduziert, ergibt sich Folgendes:

Stellen-Soll 674,317 VzE	674,317 Erzieher, die nunmehr nur noch mit 39 Wochenstunden beschäftigt sind

Werden nur noch 39 Wochenstunden zugrunde gelegt, sind demnach weitere 17,290 VzE notwendig, um diese fehlenden Stunden aufgrund der tariflichen Änderung zu kompensieren.

Die durchschnittliche Bemessungsgröße für das Jahr 2024 beträgt 66.246,80 €. Den Trägern der Kindertagesstätten entstehen für 17,290 VzE Personalkosten in Höhe 1.145.407,17 € wovon der Landkreis Uckermark ca. 89,4 % der Kosten bezuschusst. Es ergeben sich somit Mehrkosten für den Landkreis Uckermark in Höhe von 1.023.994,01 €.

Mit einem Schreiben des MBJS vom 25.02.2022 wurde mitgeteilt, dass kein rechtlicher Anspruch auf einen (anteiligen) Ausgleich durch das Land besteht und dementsprechend die Bescheide zu den Landeszuschüssen zur Kindertagesbetreuung nach dem KitaG und der LAZAV seit dem Jahr 2022 keine entsprechende Erhöhung enthalten.

Auch in 2024 sieht das MBJS keine entsprechende Anspruchsgrundlage für eine Kostenbeteiligung des Landes im aktuellen Kitarecht gegeben, so dass analog auch der Bescheid vom 26.01.2024 keine Erhöhung enthalten hat.

Bei den prognostizierten maximalen Kosten in Höhe von ca. 38.000,00 Euro handelt es sich um Gerichts- und Anwaltskosten, sofern sich das MBJS anwaltlich vertreten lässt.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Klagefrist liegt diese Eilbedürftigkeit hier vor.